

BVGer D-1877/2022 vom 7. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1877_2022_d20220407

FR: TAF D-1877/2022 du 7 avril 2022

IT: TAF D-1877/2022 del 7 aprile 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 7. April 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat nach Eingang der Beschwerde unter entsprechenden Geschäftsnummern zwei separate Verfahren eröffnet. Das vorliegende Verfahren D-1877/2022 hat – wie nachfolgend aufgezeigt – die Beschwerde gegen das vom SEM in Anwendung der Bestimmungen des Dublin-Verfahrens und gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG verfügte Nichteintreten auf das Asylgesuch mit Anordnung der Wegweisung nach Österreich zum Gegenstand. Das Verfahren D-1918/2022 hat demgegenüber die vom Beschwerdeführer beantragte ZEMIS-Datenänderung zum Gegenstand; auf die unter diesem Titel gestellten Anträge wird im Rahmen des separaten Verfahrens zurückgekommen.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist unter anderem zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM; dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (vgl. dazu Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Kognition des Gerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

D-1877/2022 Seite 8

E. 1.5

Der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 48 Abs.1 VwVG) und die Beschwerde gegen den asylrechtlichen Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG), womit insofern auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 1.6

Die Beschwerde erweist sich – wie nachfolgend aufgezeigt – im vorliegenden zu behandelnden Umfang als offensichtlich unbegründet, weshalb über diese im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin, ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu entscheiden ist (vgl. Art. 111 Bst. e sowie Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2

Vom Beschwerdeführer wird im Sinne eines Eventualantrages die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zwecks einer umfassenden Abklärung seines Alters beantragt (vgl. Begehren Nr. 5 und Beschwerdebegründung Ziff. 33). Aufgrund der Aktenlage ist jedoch offensichtlich von einem genügend erstellten Sachverhalt bezüglich Altersangaben auszugehen (vgl. auch nachfolgend). Damit fällt die eventualiter beantragte Rückweisung der Sache ausser Betracht und das Gericht hat in der Sache zu entscheiden (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 3.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). In diesem Fall verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 3.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (nach Art. 23–25 Dublin-III-VO) – und damit in der Konstellation wie vorliegend (vgl. nachfolgend, E. 4.1) – findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1).

D-1877/2022 Seite 9

E. 3.3

In der Dublin-III-VO ist allerdings neben anderen Garantien für Minderjährige auch jene verankert, dass im Falle eines unbegleiteten Minderjährigen ohne familiäre Anknüpfungspunkte jener Staat zuständig ist, in dem er seinen Antrag gestellt hat (Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO), weshalb Minderjährige praxisgemäss von Wiederaufnahmeverfahren ausgenommen sind (vgl. FILZWIESER/SPRUNG, Dublin III-Verordnung, 2014, Kap. 15 f. zu Art. 8).

E. 3.4

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit

sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann keine Überstellung gemäss diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 Dublin-III-VO).

E. 3.5

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) konkretisiert. Gemäss dieser Bestimmung kann das SEM das Asylgesuch aus humanitären Gründen auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Nach der Konzeption des Gesetzes kommt dem SEM bei der Frage der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 ein Ermessensspielraum zu (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.2). Liegen hingegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1 und 2011/9 E. 4.1 m.w.H.).

E. 4.1

Durch den Eurodac-Datenabgleich ist ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer vor der Schweiz in Österreich einen Asylantrag gestellt hat (am 22. November 2021), nachdem er zuvor bereits in Griechenland einen

D-1877/2022 Seite 10 Antrag gestellt hatte (am 24. September 2021). Vor diesem Hintergrund ist das SEM zu Recht vorab mit Auskunftsersuchen an beide Staaten gelangt. Dies nicht nur wegen der vom Beschwerdeführer anlässlich der Gesuchseinreichung geltend gemachten Minderjährigkeit, sondern auch deshalb, weil immerhin die Möglichkeit bestand, dass ihm von einem der beiden Staaten schon Schutz gewährt worden war (bspw. auch nur schon subsidiärer Schutz wegen seiner Herkunft). Nachdem beide Staaten mitgeteilt hatten, dass über den Antrag des Beschwerdeführers noch nicht entschieden worden sei, und das SEM gleichzeitig berechtigterweise von dessen Volljährigkeit ausging (vgl. dazu nachfolgend), ist es am 24. Januar 2022 mit seinem Wiederaufnahmeersuchen an Österreich gelangt. Österreich hat sich am 4. Februar 2022 ausdrücklich zur Wiederaufnahme des Beschwerdeführers nach Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO – und damit zwecks Fortsetzung der Behandlung und inhaltlichen Prüfung seines Asylantrages – bereit erklärt. Damit ist die Grundlage für einen Nichteintretensentscheid in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG und die Anordnung der Wegweisung nach Österreich grundsätzlich gegeben.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer hält der angefochtenen Verfügung entgegen, es müsse weiterhin von seiner Minderjährigkeit ausgegangen werden, weshalb einer Wegweisung nach Österreich die Bestimmung von Art. 8 Abs. 4 Dublin-III-VO entgegenstehe. Dem Einwand wäre zu folgen, wenn tatsächlich überwiegende Hinweise für seine Minderjährigkeit vorliegen würden. Die angebliche Minderjährigkeit ist jedoch aufgrund der Aktenlage – wie vom

SEM zu Recht erkannt – weder nachgewiesen noch zumindest überwiegend glaubhaft gemacht, sondern vielmehr mit hinreichender Sicherheit auszuschliessen. Der Beschwerdeführer blendet in seinen anders lautenden Vorbringen zunächst aus, dass eine geltend gemachte Minderjährigkeit von der asylsuchenden Person zu beweisen ist, soweit ihr ein Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen, da sie die Beweislast dafür trägt, auch wenn das SEM die entscheidere Sachverhaltsmomente von Amtes wegen festzustellen hat (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 5 ff.). Vom Beschwerdeführer wird die Minderjährigkeit bloss behauptet, verbunden mit der Vorlage von Beweismitteln ohne nennenswerte Beweiskraft, deren Inhalt zudem teilweise im Widerspruch zu seinen Angaben steht. Zwar trifft es zu, dass er – wie in der Beschwerde angerufen – gemäss allen von ihm im Rahmen der EB UMA vertretenen Varianten seines Geburtsdatums im Jahre 2005 geboren sei. Indes kann eben gerade nicht überzeugen, dass er an dieser Stelle überhaupt verschiedene Vari-

D-1877/2022 Seite 11 anten angeführt hat. Dabei überzeugt auch das Vorbringen seiner Rechtsvertreterin nicht, wonach es sich bei ihm jedenfalls ihrer eigenen Wahrnehmung gemäss um einen UMA handle. Den wenig überzeugenden Angaben und Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinem Alter steht das insgesamt schlüssige interdisziplinäre Gutachten des IRM vom 11. Januar 2022 gegenüber, laut welchem er mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit schon seit langem die Volljährigkeit erreicht hat, indem von einem Mindestalter von 21.6 Jahren auszugehen sei. Die vom Beschwerdeführer gegen dieses Gutachten eingebrachten Einwände gehen an dessen eigentlichem Gehalt vorbei. So blendet er aus, dass bei ihm allen drei beurteilten medizinischen Merkmale – also die Entwicklung seiner Handwurzelknochen, die Entwicklung seiner Zähne und die Entwicklung seiner Brustbein-Schlüsselbein-Gelenke – jener einer erwachsenen Person entsprechen. Da damit auch jenes Merkmal, dessen Entwicklung stets als Letztes abgeschlossen wird (die Verknöcherung der medialen Schlüsselbeinepiphyse), vollständig entwickelt ist – was laut IRM allerfrühesten Fall im Alter von 21.6 Jahren hat beobachtet werden können – kann tatsächlich kein Zweifel an seiner Volljährigkeit bestehen.

E. 4.3

Für die im vorliegenden Verfahren interessierende Frage danach, ob aufgrund der Aktenlage von der Volljährigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist – welche nach dem Gesagten zu bejahen ist, ist im Übrigen unbeachtlich, dass hinsichtlich der Frage des im ZEMIS unter der Rubrik "Hauptidentität" eingetragenen Geburtsdatums noch kein rechtskräftiger Entscheid vorliegt. Der Beschwerdeführer geht fehl, wenn er alleine von daher als Minderjähriger behandelt werden will.

E. 4.4

Nach dem Gesagten bleibt festzuhalten, dass vorliegend auch keine Gründe ersichtlich sind, welche für eine Anwendung der Ermessensklausel nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO respektive für ein Eintreten auf das Asylgesuch unter dem Aspekt der humanitären Gründe nach Art. 29a Abs. 3 AsylV sprechen würden. Österreich ist Signatarstaat der EMRK (SR 0.101) und der Flüchtlingskonvention (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK (SR 0.142.301), wobei Österreich nach Auffassung der Schweiz seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Es

bestehen auch keine Zweifel daran, dass Österreich die Rechte anerkennt und schützt, die sich für Schutzsuchende aus der sog. Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU) und der sog. Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) ergeben. Vorliegend sind keine Sachverhaltsumstände ersichtlich gemacht, welche zu einer anderen Entscheidung führen könnten. Es

D-1877/2022 Seite 12 darf ohne weiteres davon ausgegangen werden, die Versorgung des Beschwerdeführers sei in Österreich in jeder Hinsicht gewährleistet und er könne gegenüber den dort zuständigen Behörden auch vollumfänglich seine Rechte wahrnehmen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung zu bestätigen und die Beschwerde als offensichtlich unbegründet abzuweisen.

E. 6

Mit vorliegendem Urteil in der Hauptsache ist das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung (nach Art. 107a Abs. 2 AsylG) gegenstandslos geworden, wie vorliegend auch das Gesuch um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht (gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (nach Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist im Urteilszeitpunkt abzuweisen, da sich die Beschwerde nach dem Gesagten im vorliegend zu behandelnden Umfang als von Anfang an aussichtslos erwiesen hat. Dem Beschwerdeführenden sind daher die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen und auf Fr. 750.– festzusetzen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-1877/2022 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.